

01.04.92

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Delors-Paket II: Von der Einheitlichen Europäischen Akte zu der Zeit nach Maastricht - Ausreichende Mittel für unsere ehrgeizigen Ziele

Punkt 28 der 641. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Nach Ziff. 11 der Ausschußempfehlung wird folgender Absatz eingefügt:

"Die Kommission sollte nur an der Rahmenplanung (Gemeinschaftliches Förderkonzept) mitwirken, jedoch nicht an der Auswahl einzelner Projekte. Sie muß durch die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente sicherstellen, daß die Durchführung der Förderung von den zuständigen nationalen und regionalen Stellen ausreichend überwacht und kontrolliert wird."

- 2 -

Ausgeliefert am 01. APR. 1992

2. Die bisherige Ziff. 13 wird wie folgt gefaßt:

"14. Für die allgemeinen Förderprogramme der EG muß gelten:

Die Gesamtkonzeption der EG-Fördertätigkeit muß transparenter ausgestaltet werden.

Gemeinschaftsinitiativen sollten auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Die auf Gemeinschaftsebene eingesetzten Mittel müssen in Relation zur Bedeutung der Aufgabenerfüllung auf Gemeinschaftsebene stehen.

Die mehrstufigen Verfahren zur Genehmigung sollten auf maximal 2 Stufen beschränkt und die aufwendige Koordinierung der Fondsinterventionen vereinfacht werden, um die Effizienz und Effektivität der EG-Fördermaßnahmen zu verbessern.

Der Verwaltungsaufwand darf ein vertretbares Verhältnis zum Volumen der Gemeinschaftsintervention nicht überschreiten.

Jedes Förderprogramm muß sinnvolle Mechanismen zur Überprüfung seiner Wirksamkeit vorsehen.

Konzeption, Begleitung, Kontrolle und Bewertung der Maßnahmen muß ausschließlich Sache der regionalen Instanzen bleiben.

Folgeprogramme dürfen erst aufgelegt werden, wenn eine Evaluierung der ursprünglichen Aktion vorliegt und unter den Mitgliedstaaten erörtert worden ist."

3. An die bisherige Ziff. 13 wird eine neue Ziffer angefügt:

"15. Abstimmungsprobleme zwischen der EG-Regionalpolitik und der EG-Beihilfenkontrolle, die die Effizienz des Einsatzes der Strukturfonds beeinträchtigen, sollten dadurch verringert werden, daß die Beihilfenkontrollpolitik der Kommission an folgenden Grundsätzen ausgerichtet wird:

Die Mitgliedstaaten und Regionen benötigen einen eigenständigen wirtschaftspolitischen Handlungsspielraum zur Förderung und Ausrichtung ihrer regionalen Wirtschaftsentwicklung.

Die Beihilfenkontrollpolitik der EG-Kommission sollte sich auf wichtige Fälle konzentrieren, d.h. vor allem auf die Beihilfen, die wegen ihrer hohen Intensität und ihrer sektoralen Zielrichtung wesentliche Wettbewerbsverfälschungen im gemeinsamen europäischen Binnenmarkt erwarten lassen.

Die horizontalen und nicht sektoralen Förderkonzepte in der Bundesrepublik Deutschland dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bestehende sektorale Regelungen sind abzubauen, von weiteren, insbesondere industriepolitisch motivierten Eingriffen der Kommission ist abzusehen.

Die EG-Kommission sollte unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit deutlicher als bisher den Bereich der de-minimis-Regelung erweitern."